Ausland

Arbeit und Rente in Deutschland und in der Republik Moldau

→ Das deutsch-moldauische Sozialversicherungs-abkommen

→ Leistungen aus Deutschland und der Republik Moldau

→ Ihre Ansprechpartner

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in der Republik Moldau gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Moldauer und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben die Republik Moldau und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und die Republik Moldau haben am 12. Januar 2017 ein Abkommen geschlossen (in Kraft getreten am 1. März 2019), um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-moldauische Sozialversicherungsabkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in der Republik Moldau haben.

Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Richtigkeit der Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.

780 2. Auflage (9/2025)

Inhaltsverzeichnis

4 Das Abkommen mit der Republik Moldau
8 Wie bin ich versichert?
10 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein
13 Deutsche Beiträge erstatten lassen
17 Die Mindestversicherungszeit
20 Rehabilitation – wieder fit für Alltag und Beruf
22 Die richtige deutsche Rente für Sie
35 Die Grundrente
37 Wie Ihre Rente berechnet wird
40 Deutsche Rente auch im Ausland
43 Das moldauische Rentensystem – ein Überblick
48 Rentenantrag und Rentenbeginn
51 Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner
53 Ihre Ansprechpartner
56 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Das Abkommen mit der Republik Moldau

Das deutsch-moldauische Abkommen über Soziale Sicherheit wurde am 12. Januar 2017 geschlossen und trat am 1. März 2019 in Kraft. Es sorgt dafür, dass Ihnen keine Nachteile bei der Rente entstehen, wenn Sie in Deutschland und in der Republik Moldau gearbeitet haben.

Die Systeme der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind nicht vom Abkommen erfasst.

Inhalt des Abkommens sind unter anderem Regelungen zu den Rentenversicherungssystemen in beiden Ländern. Es erfasst

- → die deutschen Rechtsvorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung, Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und Alterssicherung der Landwirte und
- → die moldauischen Rechtsvorschriften über die Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten.

Bitte beachten Sie:
Nähere Informationen über das deutsche Recht finden Sie ab Seite 10, das moldauische Recht wird ab Seite 43 erläutert.

Das Abkommen regelt, in welchem der beiden Abkommensstaaten Beiträge zu zahlen sind, wenn Sie in

Deutschland oder in der Republik Moldau beschäftigt sind.

Unser Tipp:

Lesen Sie dazu bitte auch das Kapitel „Wie bin ich versichert?“ ab Seite 8.

Mehr zu den Wartezeiten erfahren Sie ab Seite 17.

Vor allem aber erleichtert das Abkommen den Erwerb von Rentenansprüchen, denn bei der Prüfung, ob die Mindestversicherungszeit (sogenannte Wartezeit) für einen Rentenanspruch erfüllt ist, können dank des Abkommens deutsche und moldauische Beitragszeiten zusammengerechnet werden. Auf diese Weise können Sie sowohl in Deutschland als auch in der Republik Moldau die erforderliche Anzahl an Versicherungsjahren erreichen und aus beiden Ländern eine Rente erhalten.

Beispiel:

Clara E. hat in Deutschland drei Jahre gearbeitet. Nach ihrer Heirat mit Vladimir S. ist sie in die Republik Moldau gezogen und war dort vier Jahre als Schneiderin tätig. Für den Anspruch auf eine deutsche Regelaltersrente werden die Jahre in der Republik Moldau angerechnet, so dass Clara E. die erforderliche Wartezeit von fünf Jahren in Deutschland erfüllt hat.

Darüber hinaus können auch Versicherungszeiten angerechnet werden, die in weiteren Ländern zurückgelegt wurden:

Wenn in der Broschüre von Mitgliedstaaten die Rede ist, so bezieht sich dieser Begriff auf alle Staaten, die das Europarecht anwenden.

→ für eine Rente aus Deutschland werden sämtliche Versicherungszeiten, die Sie in einem Staat zurückgelegt haben, der das Europarecht anzuwenden hat oder mit dem Deutschland und die Republik Moldau durch ein gleichartiges Abkommen verbunden sind, berücksichtigt (Versicherungszeiten in Mitgliedstaaten und der Türkei),

→ für eine moldauische Rente werden sämtliche Versicherungszeiten, die Sie in einem Staat zurückgelegt haben, mit dem Deutschland und die Republik Moldau ein gleichartiges Abkommen geschlossen haben, bei der Anspruchsprüfung zusammengerechnet; das betrifft Versicherungszeiten in Belgien, Bulgarien, Griechenland, Estland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei und Ungarn.

Mit dem Europarecht sind die auf europäischer Ebene erlassenen Verordnungen im Bereich der Sozialen Sicherheit gemeint. Das sind seit 1. Mai 2010 vor allem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009. Das Europarecht gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie zusätzlich für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Bitte beachten Sie:
Beiträge, die sich überschneiden, können nur einmal berücksichtigt werden.

Zwei Rentenansprüche

Die Zusammenrechnung der moldauischen und deutschen Zeiten führt nicht etwa zu einer Gesamtrente. Vielmehr prüfen beide Staaten, ob Sie die Voraussetzungen für eine deutsche beziehungsweise moldauische Rente erfüllen.

Wie Ihre deutsche Rente berechnet wird, erfahren Sie ab Seite 37.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten vor, so erhalten Sie sowohl eine Rente aus Deutschland als auch eine Rente aus der Republik Moldau.

Für wen das Abkommen gilt

Bei dem Abkommen zwischen Deutschland und der Republik Moldau handelt es sich um ein sogenanntes offenes Abkommen. Es werden also alle Personen erfasst, die zu irgendeinem Zeitpunkt in Deutschland, in der Republik Moldau oder in beiden Staaten Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben, sowie Hinterbliebene dieser Personen.

Die Staatsangehörigkeit, der sonstige Status (Flüchtling oder Staatenloser) und der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts spielen dabei keine Rolle.

Unser Tipp:

Wenn Sie mehr über das Abkommen erfahren wollen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Rentenversicherungsträger. Die Kontaktdaten finden Sie ab Seite 53.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter unseren Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.

Wie bin ich versichert?

Unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit bestimmt sich die Versicherungspflicht für Ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Rentenversicherung prinzipiell nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem Sie Ihre Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben.

Von dieser allgemeinen Regelung kennt das Abkommen Ausnahmen:

Entsendung

Arbeiten Sie für Ihren deutschen Arbeitgeber nur vorübergehend in der Republik Moldau, werden Sie also von ihm zeitlich befristet entsandt, bleiben Sie bis zum Ende des 24. Kalendermonats weiterhin in Deutschland rentenversichert. Entsprechend ist diese Regelung anzuwenden, wenn Sie von einem moldauischen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt werden.

Beispiel:

Kay R. arbeitet bei einer Firma mit Sitz in Berlin. Er wird von dieser Firma für ein Jahr in die Zweigstelle nach Tiraspol versetzt. Da Kay R. von seinem Arbeitgeber nur zeitlich befristet in die Republik Moldau entsandt wird, bleibt er auch während seiner Arbeit in Tiraspol in der deutschen Rentenversicherung versichert.

Arbeiten Sie dort aber länger, richtet sich Ihr Versicherungsverhältnis ab dem 25. Kalendermonat nach den Rechtsvorschriften des Abkommensstaates. Ausnahmen sind aber auch hier möglich.

Ausnahmevereinbarung

Mit einer Ausnahmevereinbarung können Sie ausschließen, nach ausländischem Recht versichert zu werden – unabhängig davon, ob Ihre Auslandstätigkeit als Entsendung gilt oder die Höchstdauer einer Entsendung überschreitet.

Einen entsprechenden Antrag müssen Sie und Ihr Arbeitgeber bei der zuständigen Behörde des Abkommensstaates, dessen Rechtsvorschriften weiter für Sie gelten sollen, beantragen. In Deutschland ist Ihr Ansprechpartner der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA).

Die Anschrift finden Sie auf Seite 55.

Auch für selbständig Tätige kann eine Ausnahmevereinbarung gelten.

Unser Tipp:

Auf der Internetseite der DVKA unter www.dvka.de können Sie unter der Rubrik „Arbeitgeber & Erwerbstätige“ im Merkblatt „Arbeiten in der Republik Moldau“ mehr zum Thema Entsendung und Ausnahmevereinbarung erfahren.

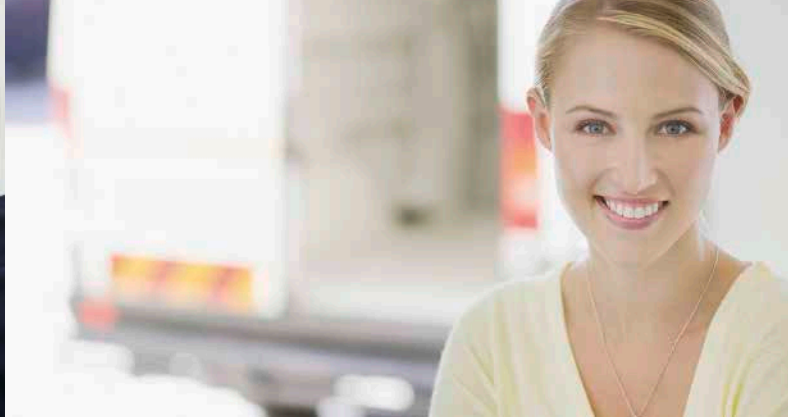

In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken in der Versicherungsbiografie schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich freiwillig in der deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland immer freiwillig versichern.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere kostenlose Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsort kann sich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Sind Sie moldauischer Staatsangehöriger und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur

deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Leben Sie in der Republik Moldau oder außerhalb der Europäischen Union, können Sie freiwillige Beiträge zahlen, wenn Sie bereits für 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Das gilt auch, wenn Sie in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel Neuseeland) wohnen.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) auf eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Sie sollten sich über Ihre Möglichkeiten beraten lassen, wenn Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausscheiden und trotzdem weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben wollen.

Außerdem erhöhen freiwillige Beiträge Ihre Altersrente oder die Versorgung Ihrer Hinterbliebenen im Todesfall. Als Selbständiger können Sie sich freiwillig versichern, um so für sich und Ihre Hinterbliebenen vorzusorgen.

Beiträge zahlen

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Sie können Ihre freiwilligen Beitäge für das laufende Jahr bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Vor Beginn einer freiwilligen Versicherung sollten Sie sich bei Ihrer Rentenversicherung melden. Wir empfehlen Ihnen, die Beiträge bargeldlos entweder von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland abbuchen zu lassen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:
Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstigen Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland empfehlen wir Ihnen, den Betrag in Euro zu überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Deutsche Beiträge erstatten lassen

Haben Sie als moldauischer Staatsangehöriger einige Zeit in Deutschland gearbeitet und kehren Sie nun in die Republik Moldau zurück, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.

Durch eine Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst.

Sie können sich den Arbeitnehmeranteil Ihrer Beiträge erstatten lassen, wenn Sie in Deutschland

→ seit mindestens 24 Kalendermonaten nicht mehr versicherungspflichtig sind und
→ sich nicht freiwillig versichern dürfen.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht.

Bitte lassen Sie sich beraten.

Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen. Wichtig ist nur, ob Sie berechtigt sind.

Bitte beachten Sie:
Als deutscher Staatsangehöriger können Sie Ihre Beiträge vor Erreichen der Regelaltersgrenze regelmäßig nicht erstattet bekommen, da Sie auch in der Republik Moldau zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind.

Erstattung wegen Alters

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten der Republik Moldau angerechnet. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. Außerdem können Zeiten aus Staaten, die das Europarecht anwenden, sowie Zeiten in der Türkei angerechnet werden. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Erstattung an Hinterbliebene

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat. Auch hier werden Versicherungszeiten aus der Republik Moldau berücksichtigt – wie auch Versicherungszeiten aus Staaten, die das Europarecht anwenden, sowie Versicherungszeiten in der Türkei.

Bitte beachten Sie:
Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden. Beiträge können auch nicht erstattet werden, wenn Sie aus ihnen bereits eine Leistung erhalten haben, zum Beispiel eine Rehabilitation. Beiträge, die Sie nach einer Inanspruch genommenen Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in unserer Broschüre „Beitragserstattung".

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Erstattung nur auf Antrag

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:
Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.

Die Mindestversicherungszeit

Um eine Leistung aus der deutschen Rentenversicherung zu erhalten, müssen Sie verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört immer auch eine bestimmte, je nach Leistungsart festgelegte Mindestversicherungszeit.

Diese Mindestversicherungszeit nennt man Wartezeit. Sie beträgt für eine Rehabilitationsleistung 5 oder 15 Jahre, für Renten je nach Rentenart entweder 5, 35 oder 45 Jahre. Die Wartezeit von fünf Jahren wird auch allgemeine Wartezeit genannt.

Bei der allgemeinen Wartezeit und auch bei der Wartezeit von 15 Jahren werden angerechnet:

- → Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge),
- → Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR),
- → Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting sowie
- → Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung (sogenannte Minijobs), wenn dabei keine Pflichtbeiträge gezahlt wurden.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen zusätzlich Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten mit. Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie beispielsweise

krank, in Mutterschutz oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind Zeiten der Kindererziehung oder Zeiten der Pflege vor März 1995.

Bei der Wartezeit von 45 Jahren werden berücksichtigt:

- → Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
- → Berücksichtigungszeiten,
- → Pflichtbeitrags- und Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Krankheit sowie wegen des Bezugs von Übergangsgeld; in den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn zählen Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit nur, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt ist,
- → freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit (in Deutschland, der Republik Moldau oder in einem Mitgliedstaat) vorhanden sind und sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (oder Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Republik Moldau oder in einem Mitgliedstaat) zusammentreffen,
- → Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung (sogenannte Minijobs), wenn dabei keine Pflichtbeiträge gezahlt wurden, sowie
- → Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR).

Bei dieser Wartezeit werden Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting nicht berücksichtigt, ebenso wie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe.

Aufgrund des Abkommens zählen bei den Wartezeiten auch Zeiten mit, die Sie in der Republik Moldau oder in

einem Mitgliedstaat oder der Türkei zurückgelegt haben. Davon ausgenommen sind jedoch bei der Wartezeit von 45 Jahren Beiträge für Zeiten, in denen Sie nicht gearbeitet haben (sogenannte Wohnzeiten) sowie Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen Sie in der Republik Moldau oder einem Mitgliedstaat oder in der Türkei eine dem Arbeitslosengeld II oder der Arbeitslosenhilfe vergleichbare Leistung bezogen haben.

Unser Tipp:

Wenn Sie wissen möchten, welche Versicherungszeiten bei Ihrem Rentenversicherungsträger bereits gespeichert sind und welche noch fehlen, werfen Sie einen Blick in Ihre Renteninformation. Sie erhalten diese jährlich, wenn Sie in Deutschland wohnen und mindestens 27 Jahre alt sind. Sie können aber auch einen Versicherungsverlauf von Ihrem Rentenversicherungsträger anfordern, zum Beispiel im Internet unter www.eservice-drv.de.

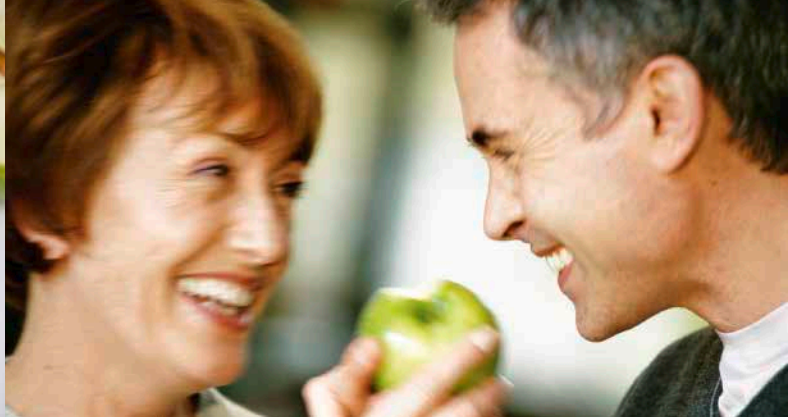

Rehabilitation – wieder fit für Alltag und Beruf

Eine Leistung zur Rehabilitation soll Ihnen helfen, gesundheitliche Einschränkungen zu verhindern oder zu überwinden, damit Sie weiterhin am Erwerbsleben teilnehmen oder wieder eingegliedert werden können.

Neben der medizinischen Rehabilitation, die als ambulante oder stationäre Maßnahme durchgeführt werden kann, gehören zu den Leistungen zur Rehabilitation auch die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, früher auch „berufliche Rehabilitation“ genannt, die Prävention als eine vorbeugende Maßnahme und ferner die Leistungen zur Nachsorge.

Bitte beachten Sie:
Entsprechend dem Grundsatz „Reha vor Rente“ wird vor Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung allgemein geprüft, ob durch eine Rehabilitation Ihre Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

Zusätzlich müssen auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. So müssen Sie für eine bestimmte Zeit – allgemein für 5 beziehungsweise 15 Jahre – Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben.

Bitte beachten Sie:
Soweit eine Mindestversicherungszeit erforderlich ist, werden Ihre in Deutschland und in der Republik Moldau zurückgelegten Versicherungszeiten, die nicht auf denselben Zeitraum entfallen, zusammengerechnet.

Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland – beispielsweise in der Republik Moldau –, kann ein Anspruch auf diese Leistungen nur entstehen, wenn Sie für den Kalendermonat, in dem Sie den Antrag gestellt haben, Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn Sie im Anschluss an eine nach deutschem Recht versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit bis zur Antragstellung arbeitsunfähig waren.

Bei der Wahl der passenden Rehabilitationseinrichtung gehen wir so weit wie möglich auf Ihre Wünsche ein. Auf unserem Internetportal www.meine-rehabilitation.de können Sie sich über die verschiedenen Reha-Kliniken und die jeweils von Ihnen angebotenen Leistungen informieren.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu den Rehabilitationsleistungen in Deutschland finden Sie in unseren Broschüren:

- → „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“
- → „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“
- → „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“
- → „Reha-Nachsorge: Therapieerfolg nachhaltig sichern“
- → „Post – COVID: Mit Reha neue Kraft tanken“

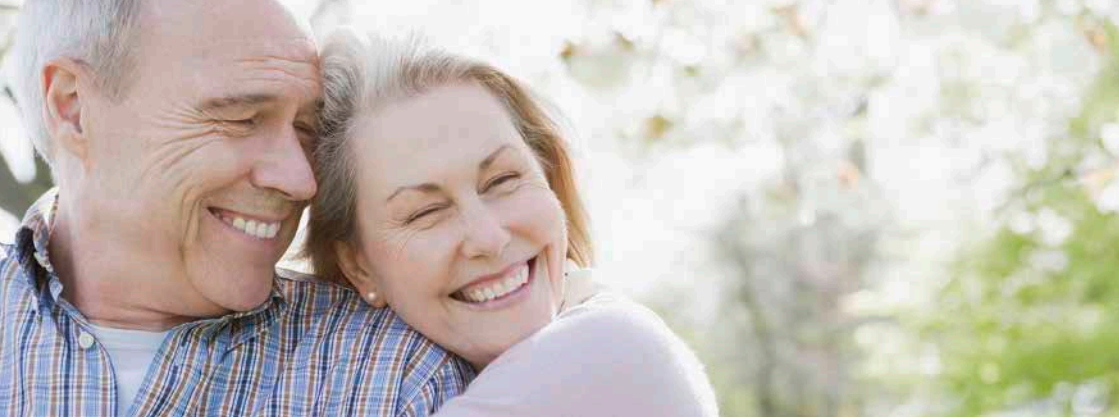

Die richtige deutsche Rente für Sie

Die deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes. Um eine dieser Rentenarten zu erhalten, müssen Sie jeweils unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen.

Rente wegen Erwerbsminderung

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- → wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,
- → die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen und
- → in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind.

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Informationen zur allgemeinen Wartezeit finden Sie auf Seite 17.

Um eine Erwerbsminderungsrente zu erhalten, müssen Sie zusätzlich zur allgemeinen Wartezeit eine besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung erfüllen: In den letzten fünf Jahren vor Eintritt Ihrer Erwerbsminderung müssen Sie mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nachweisen können. Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie auch mit entsprechenden Pflichtbeiträgen in der Republik Moldau oder in einem Mitgliedstaat oder der Türkei erfüllen.

Sind innerhalb des Fünfjahreszeitraums nicht genügend Pflichtbeiträge vorhanden, weil Sie beispielsweise schwanger oder arbeitsunfähig waren, kann der Zeitraum in die Vergangenheit verlängert werden. Auf diese Weise können unter Umständen weitere Pflichtbeiträge berücksichtigt werden, mit denen Sie die erforderlichen drei Jahre an Pflichtbeiträgen erreichen können.

Zu den Tatbeständen, die den Zeitraum verlängern können, zählen auch Zeiten der Kindererziehung in der Republik Moldau und moldauische Zeiten, in denen Sie

- → eine Erwerbsminderungsrente oder Altersrente,
- → Leistungen wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft oder
- → Leistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten)

erhalten haben.

Haben Sie die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt, zum Beispiel, weil Sie aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erwerbsgemindert sind, brauchen Sie die besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung nicht zu erfüllen.

Bitte beachten Sie:
Wenn Sie bereits vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, können Sie ebenfalls rentenberechtigt sein, ohne die besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung zu erfüllen. Dazu muss jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein.

Was Anwartschaftserhaltungszeiten sind, erfahren Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger. Die Kontaktdaten finden Sie ab Seite 53.

Zur Regelaltersgrenze lesen Sie bitte den folgenden Abschnitt.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie in der Regel befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

Unser Tipp:

Näheres zu den Renten wegen Erwerbsminderung finden Sie in unserer kostenlosen Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Regelaltersrente

Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen, können Sie eine Regelaltersrente in Anspruch nehmen.

Die Regelaltersgrenze liegt für vor 1947 Geborene bei 65 Jahren. Für Geburtsjahrgänge zwischen 1947 und 1963 wird sie stufenweise angehoben. Sind Sie 1964 oder später geboren, erreichen Sie die Regelaltersgrenze mit 67 Jahren. Die Regelaltersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden und ist daher abschlagsfrei.

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahr	Monat
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
ab 1964	67	0

Als Bezieher einer Altersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Für alle ab 1953 Geborenen steigt die Altersgrenze von 63 Jahren schrittweise an; für Geburtsjahrgänge ab 1964 liegt sie bei 65 Jahren.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird immer ohne Abschläge gezahlt, denn sie kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Anhebung der Altersgrenze

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahr	Monat
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10
ab 1964	65	0

Zu Ihrer Altersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen.

Altersrente für langjährig Versicherte

Für diese Rente ist es nötig, dass Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Daneben müssen Sie auch hier eine bestimmte Altersgrenze erreichen; diese hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Wurden Sie vor 1949 geboren, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Sie können die Rente auch vorzeitig ab 63 Jahren in Anspruch nehmen, allerdings mit einem Abschlag von 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, also maximal 7,2 Prozent.

Für alle ab 1949 Geborenen steigt die Altersgrenze von 65 Jahren schrittweise an. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 67 Jahren.

Sie können die Altersrente aber auch weiterhin vorzeitig – frühestens mit 63 Jahren – bekommen, allerdings mit einem Rentenabschlag von bis zu 14,4 Prozent.

Anhebung der Altersgrenze

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Abschlag in Prozent zum Beispiel bei Rentenbeginn mit 63 Jahren
	Jahr	Monat	
1958	66	0	10,8
1959	66	2	11,4
1960	66	4	12,0
1961	66	6	12,6
1962	66	8	13,2
1963	66	10	13,8
ab 1964	67	0	14,4

Zu Ihrer Altersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

→ bei Beginn der Rente als schwerbehindert nach deutschem Recht anerkannt sind,
→ die allgemeine Wartezeit von 35 Jahren erfüllen und
→ die für Sie maßgebende Altersgrenze – abhängig von Ihrem Geburtsjahr – erreicht haben.

Um als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts anerkannt zu sein, muss eine Behinderung von mindestens 50 Prozent vorliegen. Eine Invalidität nach moldauischem Recht steht der deutschen Schwerbehinderung nicht gleich. Wohnen Sie in der Republik Moldau, können Sie Ihren Grad der Behinderung nach deutschem Recht beim Amt für Migration und Integration im Landratsamt Ravensburg feststellen lassen.

Bitte informieren Sie sich im Internet unter www.landkreis-ravensburg.de.

Sowohl die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Bezug der Rente als auch die Altersgrenze für einen frühestmöglichen Rentenbeginn (mit Abschlägen) werden für Personen, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren wurden, schrittweise angehoben.

Für alle ab 1964 Geborenen liegt die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenbeginn bei 65 Jahren; mit Abschlägen kann die Rente ab einem Alter von 62 Jahren bezogen werden.

Anhebung der Altersgrenzen

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Frühestmöglicher Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent ab	
	Jahr	Monat	Jahren und	Monaten
1958	64	0	61	0
1959	64	2	61	2
1960	64	4	61	4
1961	64	6	61	6
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
ab 1964	65	0	62	0

Zu Ihrer Altersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen.

Vorzeitiger und hinausgeschobener Rentenbeginn

Die Altersrente für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen können Sie monatsweise vorzeitig in Anspruch nehmen. Dabei wird Ihre Rente je Monat des vorgezogenen Beginns um 0,3 Prozent gemindert. Möchten Sie die Rente beispielsweise bereits ein Jahr vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen, ist die Rente 3,6 Prozent (12 × 0,3 Prozent) niedriger.

Diese Minderung besteht während des gesamten Rentenbezugs, auch über die Vollendung der Regelaltersgrenze hinaus.

Bitte beachten Sie:
Wird später eine Hinterbliebenenrente gezahlt, bleiben die Abschläge auch bei dieser Rente erhalten.

Die Minderung können Sie nach Vollendung des 50. Lebensjahres durch Zahlung zusätzlicher Beiträge ausgleichen.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich rechtzeitig von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten. Von ihm erfahren Sie nicht nur, wann und gegebenenfalls mit welchen Abschlägen Sie in Rente gehen können, sondern auch, wie sich eine Beitragszahlung auf Ihre Rentenhöhe auswirken kann.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Regelaltersrente, nehmen Sie diese jedoch nicht in Anspruch, so erhöht sich die Rente pro Monat um 0,5 Prozent. Beziehen Sie die Rente beispielsweise erst ein Jahr nachdem Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben, ist sie um 6 Prozent (12 × 0,5 Prozent) höher. Das Gleiche gilt für eine nachfolgende Hinterbliebenenrente.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält unsere kostenlose Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Rente an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners kann eine Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden, wenn

- → der verstorbene Ehepartner bis zu seinem Tod eine Rente bezog oder
- → der verstorbene Ehepartner bis zu seinem Tod die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt ist und
- → der überlebende Ehepartner nicht wieder geheiratet hat.

Bitte beachten Sie:
Gleichgeschlechtliche Partner, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde (zum Beispiel bei Unfalltod des Ehepartners).

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, muss der überlebende Ehepartner

- → das 47. Lebensjahr (bei Tod vom Jahr 2012 an bis 2029 stufenweise Anhebung auf das 47. Lebensjahr) vollendet haben oder
- → vermindert erwerbsfähig sein oder
- → ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

→ in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, für sich selbst zu sorgen.

Ist keine der Voraussetzungen für eine große Witwen- oder Witwerrente erfüllt, wird eine kleine Witwen- oder Witwerrente gezahlt. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten geleistet und beträgt 25 Prozent der Versichertenrente.

Anhebung der Altersgrenze

Todesjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahr	Monat
2024	46	2
2025	46	4
2026	46	6
2027	46	8
2028	46	10
2029	47	0

Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt 55 Prozent der Versichertenrente. Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt die große Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent der Versichertenrente.

Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehepartner, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Heiratet eine Witwe oder ein Witwer erneut, fällt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Auf Antrag kann eine Abfindung gezahlt werden.

Waisenrente

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Eine Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen und in seinen Haushalt aufgenommene Stiefkinder und Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die von ihm überwiegend unterhalten wurden. Waisenrenten werden bis zum 18. Geburtstag gezahlt. Darüber hinaus kann die Waise die Rente längstens bis zu ihrem 27. Lebensjahr erhalten, wenn sie

- → sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- → ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder den Bundsfreiwilligendienst leistet oder
- → behindert ist und deshalb nicht selbst für sich sorgen kann.

Unser Tipp:

Zu den freiwilligen Diensten zählen unter anderem auch der EU-Freiwilligendienst „Erasmus+“, der Internationale Jugendfreiwilligendienst oder der entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“.

Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie die allgemeine Wartezeit bis zum Tod Ihres geschiedenen Ehepartners erfüllt haben, ein Kind erziehen und nicht wieder geheiratet haben. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten können Sie beanspruchen, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten oder Lebenspartners wieder geheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst wurde (beispielsweise durch Tod oder Scheidung).

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder -Witwerrente gezahlt werden.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten enthält unsere Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Rente und Einkommen

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung und allen Altersrenten vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch auf die Renten wegen Todes wird in der Regel Einkommen angerechnet. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Die Kontaktdaten finden Sie ab Seite 53.

Unser Tipp:

Wenn Sie mehr über die Auswirkungen von Einkommen auf die Renten erfahren möchten, empfehlen wir Ihnen unsere drei kostenlosen Broschüren „Erwerbsminderungsrentner/Altersrentner/Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für Beschäftigte im Bergbau gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen und einen eigenen Rentenversicherungsträger.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen:

- → Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- → Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
- → Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und
- → die Knappschaftsausgleichsleistung.

Nähere Informationen zu den knappschaftlichen Sonderleistungen enthält die Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert".

Unser Tipp:

Bitte wenden Sie sich für nähere Auskünfte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Anschrift finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner".

Die Grundrente

Der Grundrentenzuschlag nach deutschem Recht ist – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – ein individuell berechneter Zuschlag zu einer Rente. Er wird auch Grundrente genannt. Die Grundrente ist keine eigenständige Rentenart, sondern ein Plus zur bestehenden Rente.

Die Grundrente wurde zum 1. Januar 2021 in der deutschen Rentenversicherung als ein neuer sozialer Ausgleich eingeführt. Mit diesem Zuschlag zur Rente werden die Menschen, die in Ihrem Leben lange gearbeitet haben und dabei unter dem Durchschnitt verdient haben, in der Regel besser abgesichert. Wichtig: der Grundrentenzuschlag muss nicht beantragt werden. Wir prüfen bei jeder Rente, ob die Vorausetzungen für den Zuschlag erfüllt sind. Auch die Berechnung und Zahlung erfolgen automatisch. Sie müssen nicht selber tätig werden.

Voraussetzung für den Zuschlag sind mindestens 33 Jahre mit sogenannten Grundrentenzeiten. Den vollen Zuschlag können Sie erst erhalten, wenn sie 35 Jahre mit diesen Zeiten zurückgelegt haben. Zu den Grundrentenzeiten zählen vor allem Zeiten, in denen Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung gezahlt wurden, und Zeiten, in denen Kinder erzogen wurden.

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Grundrente: Zuschlag zur Rente“.

Dagegen werden zum Beispiel Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Schulausbildung oder Zeiten mit freiwilligen Beiträgen nicht mitgezählt.

Für die mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten zählen auch Versicherungszeiten in der Republik Moldau oder in einem Mitgliedstaat mit. Außerdem werden Zeiten berücksichtigt, die Sie in der Türkei zurückgelegt haben.

Bitte beachten Sie:
Berechnet wird der Grundrentenzuschlag nur aus deutschen Zeiten. Zeiten mit geringem Einkommen in der Republik Moldau werden durch den Zuschlag nicht aufgewertet.

Auf den Grundrentenzuschlag wird Ihr Einkommen und gegebenenfalls das Einkommen Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners angerechnet, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze überschritten ist. Der Grundrentenzuschlag wird auch ins Ausland gezahlt.

Wie Ihre Rente berechnet wird

Die Höhe der deutschen Rente richtet sich vor allem nach der Höhe Ihres Einkommens, für das Sie während Ihres Versicherungslebens in Deutschland Beiträge gezahlt haben.

Die deutsche Rente wird – auch im Rahmen des Abkommens – nur aus den nach deutschem Recht anrechenbaren Zeiten berechnet. Moldauische Zeiten und Zeiten, die Sie in einem Mitgliedstaat oder der Türkei zurückgelegt haben, wirken sich auf Ihre deutsche Rente grundsätzlich nicht aus.

Näheres zu den Mitgliedstaaten erfahren Sie auf Seite 5.

Ihre Rente wird nach der folgenden Formel berechnet:

Monatliche Rente	=	Persönliche Entgeltpunkte	×	Rentenart-faktor	×	Aktueller Rentenwert

Entgeltpunkte

Die Entgeltpunkte werden im Wesentlichen durch das von Ihnen in den einzelnen Jahren erzielte Einkommen bestimmt. Hinzu kommen freiwillige Beiträge, die zunächst in Entgelte umgerechnet werden, und Entgeltpunkte mit einem vorbestimmten Wert (beispielsweise für Kindererziehungszeiten).

Ihr Einkommen wird Jahr für Jahr mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten ins Verhältnis gesetzt. Haben Sie genau dieses Durchschnittseinkommen erzielt, erhalten Sie dafür einen Entgeltpunkt; bei einem höheren oder niedrigeren Einkommen wird Ihre Rente aus entsprechend höheren oder niedrigeren Entgeltpunkten errechnet.

Beitragsfreie Zeiten sind beispielsweise Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Arbeitslosigkeit.

Für beitragsfreie Zeiten werden ebenfalls Entgeltpunkte errechnet. Die Bewertung dieser Zeiten richtet sich nach der Höhe Ihres Einkommens und der Anzahl der Versicherungszeiten während des gesamten Versicherungslebens.

Zum Schluss werden die für jedes einzelne Jahr ermittelten Entgeltpunkte zusammengerechnet und mit dem Zugangsfaktor multipliziert. Mit dem Zugangsfaktor werden Ab- oder Zuschläge bei der Rentenberechnung berücksichtigt, denn er richtet sich nach Ihrem Alter bei Rentenbeginn oder bei Tod. Nach der Multiplikation mit der Summe Ihrer Entgeltpunkte spricht man deshalb von „persönlichen Entgeltpunkten“. Sind weder Zu- noch Abschläge zu berücksichtigen, beträgt der Zugangsfaktor 1,0.

Der Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor richtet sich nach der Rentenart. Er beträgt bei

- → Altersrenten, Renten wegen voller Erwerbsminderung und Erziehungsrenten 1,0
- → Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5
- → Halbwaisenrenten 0,1
- → Vollwaisenrenten 0,2
- → kleinen Witwen- oder Witwerrenten für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten 1,0, anschließend 0,25
- → großen Witwen- oder Witwerrenten für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten 1,0, anschließend 0,55 oder 0,6

Der aktuelle Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Wert der monatlichen Rente, die ein Durchschnittsverdiener erreichen kann, wenn also für ein Jahr genau ein Entgeltpunkt erzielt wurde. Mit dem aktuellen Rentenwert wird die Rentenhöhe in der Regel einmal jährlich (am 1. Juli) an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst.

Unser Tipp:

Näheres zur Rentenberechnung können Sie in unseren Broschüren „Rente: So wird sie berechnet – alte Bundesländer“ und „Rente: So wird sie berechnet – neue Bundesländer“ nachlesen.

Deutsche Rente auch im Ausland

Renten aus der deutschen Rentenversicherung werden weltweit ausgezahlt, doch ein dauerhafter Auslandsaufenthalt wirkt sich unter Umständen auf den Anspruch und die Höhe Ihrer Rente aus.

Vorübergehender Aufenthalt

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt wird Ihre deutsche Rente unverändert weitergezahlt.

Ein vorübergehender Aufenthalt liegt immer dann vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, Ihr dauernder Aufenthalt in Deutschland also beibehalten wird.

Beispiele:

Die Rentnerin Christel P. besucht für zwei Monate ihre Enkelin in Chișinău. Der vorübergehende Auslandsaufenthalt hat keine Auswirkungen auf ihre deutsche Rente.

Die Waise Paul R. studiert in Deutschland. Er möchte das nächste Semester im Ausland verbringen. Paul R. erhält seine Waisenrente auch im Ausland in voller Höhe.

Einschränkungen bei der Rentenzahlung in das Ausland

Unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit bestehen bei einem dauerhaften Auslandsaufenthalt Einschränkungen bei der Rentenzahlung, wenn in Ihrer Rente

- → Zeiten nach dem sogenannten Fremdrentengesetz, die beispielsweise Vertriebenen und Aussiedlern für ihre Zeiten in den osteuropäischen Herkunftsgebieten angerechnet wurden, und/oder
- → Reichsgebiets-Beitragszeiten, das sind Beiträge bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges aus früheren deutschen Gebieten, wie zum Beispiel Schlesien oder Ostpreußen,

enthalten sind.

In diesem Fall kann Ihre Rente gekürzt oder gegebenenfalls auch gar nicht mehr gezahlt werden.

Außerdem kann es zu Einschränkungen kommen, wenn Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des verschlossenen deutschen Teilzeitarbeitsmarktes beziehen. Diese kann unter Umständen ganz wegfallen, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Unser Tipp:

Um sicherzugehen, dass sich Ihre Rente nicht mindert oder wegfällt, wenn Sie ins Ausland umziehen, empfehlen wir Ihnen, sich rechtzeitig bei Ihrem Rentenversicherungsträger über mögliche Einschränkungen zu informieren. Bei Ihrer Krankenkasse können Sie vorab klären, wie Sie weiter krankenversichert sind.

Wie erhalte ich meine Rente?

Die deutsche Rente wird Ihnen im Allgemeinen am Ende des Monats auf ein Konto Ihrer Wahl gezahlt. Haben Sie ein ausländisches Konto, können bei der Überweisung Ihrer Rente Bankspesen anfallen. Diese sowie eventuelle Wechselkursschwankungen können wir leider nicht erstatten.

Die deutsche Rentenversicherung ist verpflichtet, bei Auslandszahlungen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weiterhin vorliegen. Deshalb erhalten Sie jedes Jahr die Aufforderung, alle notwendigen Daten anzugeben und bestätigen zu lassen (sogenannte Lebensbescheinigung). Senden Sie die Lebensbescheinigung so schnell wie möglich unterschrieben und bestätigt wieder zurück. Sie sorgen so dafür, dass Ihre Rente ohne Verzögerung regelmäßig gezahlt werden kann.

Das moldauische Rentensystem – ein Überblick

In der Republik Moldau ist das wichtigste Rentenversicherungssystem die Staatliche Sozialversicherung. Sie ist am 1. Januar 1999 eingeführt worden.

Dieses System finanziert sich – wie auch die Rentenversicherung in Deutschland – im Umlageverfahren. Das bedeutet, dass die eingezahlten Beiträge nicht angespart, sondern als Renten unmittelbar an die aktuelle Rentnergeneration ausgezahlt werden.

Arbeitnehmer zahlen immer 6 Prozent ihres Bruttoeinkommens als Beiträge in die Rentenversicherung ein. Der Beitragsanteil des Arbeitgebers richtet sich hingegen nach dem Beschäftigungsbereich. Er beläuft sich

- → auf 23 Prozent des Bruttoeinkommens im öffentlichen und 26 Prozent im privaten Beschäftigungsbereich,
- → bei einer Beschäftigung in der Landwirtschaft auf 12 Prozent vom Bruttoeinkommen – zusätzlich trägt der Staat 6 Prozent – und
- → für Arbeitnehmer mit sogenannten besonderen Arbeitsbedingungen (zivile Luftfahrt) auf 33 Prozent des Bruttoeinkommens.

Selbständige, bestimmte im Ausland Beschäftigte und freiwillig Versicherte zahlen feste Beträge.

Bitte beachten Sie:
Alle in diesem Kapitel genannten Werte haben den Stand von 2025. Sie können sich in den folgenden Jahren ändern.

Die Anschrift der Casa Națională de Asigurări Sociale finden Sie auf Seite 55.

Träger der Staatlichen Sozialversicherung in der Republik Moldau ist die Nationale Sozialversicherungskasse (Casa Națională de Asigurări Sociale).

Aus der Staatlichen Sozialversicherung der Republik Moldau können Sie verschiedene Rentenarten erhalten.

Rente wegen Erwerbsminderung (Pensie de dizabilitati)

Wenn Ihre Arbeitsfähigkeit vollständig oder teilweise (das heißt mindestens um 25 Prozent) aufgrund einer Krankheit, eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gemindert ist, können Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten.

Ist Ihre Arbeitsfähigkeit gemindert, ohne dass ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ursächlich dafür ist, muss für einen Rentenanspruch eine bestimmte Wartezeit erfüllt sein. Sie ist davon abhängig, wie alt Sie sind: Bis zum Alter von 23 Jahren müssen Sie mindestens zwei Jahre an Beitragszeiten zurückgelegt haben. Bis zum Alter von 29 Jahren sind vier Jahre, bis zum Alter von 33 Jahren sind sieben Jahre, bis zum Alter von 37 Jahren sind zehn Jahre, bis zum Alter von 41 Jahren sind 13 Jahre und bei einem Alter von über 41 Jahren sind 15 Jahre zurückgelegte Beitragszeiten erforderlich.

Ist die Arbeitsfähigkeit wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gemindert, ist eine erfüllte Wartezeit nicht erforderlich.

Unser Tipp:

Hier können auch deutsche Zeiten berücksichtigt werden. Lesen Sie mehr dazu ab Seite 5.

Die Minderung der Arbeitsfähigkeit führt zur Einstufung in eine von drei Kategorien (Kategorie I, II oder III). Nur wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung aufgrund der Kategorie III beziehen, dürfen Sie neben dem Rentenbezug eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Bei Renten wegen Erwerbsminderung gilt – wie auch bei Altersrenten aus der Republik Moldau – eine Mindesthöhe: Eine Rente wegen Erwerbsminderung der Kategorie I beträgt mindestens 75 Prozent, der Kategorie II mindestens 70 Prozent und der Kategorie III mindestens 50 Prozent des gesetzlich festgelegten Mindesteinkommens von 3 055 Lei.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung können Sie so lange erhalten, bis Sie das Alter für eine Altersrente erreicht haben.

Altersrente (Pensie pentru limită de vârstă)

Anspruch auf eine Altersrente besteht, wenn die Regelaltersgrenze erreicht und ein bestimmter Zeitraum mit Beiträgen belegt ist.

Die Regelaltersgrenze liegt für Männer bei 63 Jahren und für Frauen zum 1. Juli 2025 bei 61 Jahren und 6 Monaten. Sie wird jährlich für Frauen um sechs Monate angehoben, bis für Frauen ab dem 1. Juli 2028 eine einheitliche Regelaltersgrenze von 63 Jahren erreicht ist.

Hier können auch deutsche Zeiten berücksichtigt werden. Lesen Sie mehr dazu ab Seite 5.

Der Beitragszeitraum für eine volle Rente beträgt 34 Jahre.

Das Minimum an zurückgelegten Beitragszeiten beläuft sich auf 15 Jahre. Damit können Sie allerdings nur einen Anspruch auf eine Teilrente erwerben.

Für Frauen, die fünf oder mehr Kinder geboren und bis zum 8. Lebensjahr erzogen haben, verringert sich

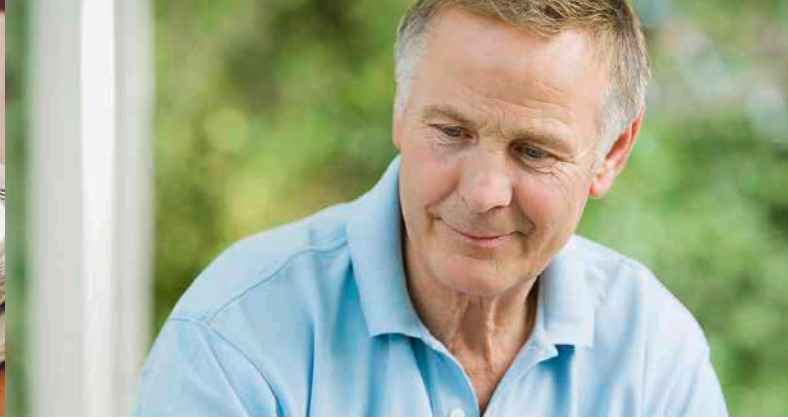

die Regelaltersgrenze um drei Jahre. Auch sie müssen für einen Rentenanspruch die jeweils geltende Zahl an Beitragsjahren zurückgelegt haben.

Für Männer und Frauen, die mindestens zehn Jahre schwere, gesundheitsgefährdende Arbeiten verrichtet haben, verringert sich die Regelaltersgrenze um fünf Jahre. Für jedes weitere Jahr bis maximal 20 Jahre verringert sich die Regelaltersgrenze um weitere sechs Monate. Bei 20 Jahren schwerer, gesundheitsgefährdender Arbeit verringert sich die Regelaltersgrenze damit um zehn Jahre.

Neben dem Bezug Ihrer Altersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen.

Die monatliche Altersvollrente ist mindestens 3 055 Lei hoch.

Eine Teilrente berechnet sich aus dem Verhältnis der Anzahl der zurückgelegten Beitragsjahre (mindestens 15 Jahre) zur vollständigen Beitragszeit.

Hinterbliebenenrente (Pensie de urmaș)

Ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente kann bestehen, wenn der Verstorbene

→ Rentner war oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt hatte,

Auch hier können deutsche Zeiten berücksichtigt werden. Mehr Informationen dazu finden Sie ab Seite 5.

- → infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist oder
- → aufgrund einer Erkrankung verstorben ist und die erforderlichen Beitragszeiten für eine Rente wegen Erwerbsminderung zurückgelegt hatte.

Einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente können geltend machen:

- → der überlebende Ehegatte, wenn er zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder innerhalb von höchstens fünf Jahren das Renteneintrittsalter erreicht hat oder in den Invaliditätsgrad I oder II eingestuft war, mindestens 15 Jahre mit dem Verstorbenen verheiratet war und nicht erneut geheiratet hat,
- → der überlebende Ehegatte oder der Vormund (Pfleger), der die Kinder des Verstorbenen betreut und entweder nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder wegen der Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu drei Jahren beurlaubt ist,
- → Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- → ältere Kinder bis höchstens zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie sich weiterhin in Schulausbildung befinden, bis sie diese beendet haben.

Hinterbliebenenrenten werden als ein prozentualer Anteil des Leistungsanspruchs berechnet, auf den der Verstorbene Anspruch gehabt hat oder hätte. Für Hinterbliebene werden 50 Prozent, bei Waisen 75 Prozent berechnet. Vollwaisen haben Anspruch auf die Summe der für beide verstorbene Elternteile berechneten Hinterbliebenenrenten.

Rentenantrag und Rentenbeginn

Renten aus Deutschland und aus der Republik Moldau werden nur auf Antrag erbracht.

Der Tag der Antragstellung spielt bei der Prüfung, ob Sie die Voraussetzungen für die beantragte Rente erfüllen, eine wichtige Rolle.

Deutsche Renten beginnen im Regelfall mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Beispiel:

Bernd W. vollendet am 29. Juli 2026 das 66. Lebensjahr plus vier Monate. Zu diesem Zeitpunkt sind alle Voraussetzungen für eine Regelaltersrente erfüllt. Seine Rente beginnt deshalb am 1. August 2026.

Stellen Sie Ihren Rentenantrag aber erst vier Kalendermonate nach dem Leistungsfall (zum Beispiel Vollendung des Lebensalters), beginnt Ihre Rente erst mit dem Ersten des Antragsmonats.

Ausnahmen gibt es bei Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten: Eine zeitlich befristete

Rente wegen Erwerbsminderung wird grundsätzlich erst ab dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Stellen Sie Ihren Antrag erst nach Ablauf dieser Zeit, wird Ihnen die Rente erst ab dem Ersten des Antragsmonats gezahlt. Eine Hinterbliebenenrente wird hingegen rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung geleistet.

Bitte beachten Sie:
Wann Ihre moldauische Rente beginnt und welche Fristen Sie bei der Antragstellung beachten müssen, kann Ihnen rechtsverbindlich nur der moldauische Sozialversicherungsträger mitteilen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig.

Wo stelle ich meinen Rentenantrag?

Wohnen Sie in der Republik Moldau, stellen Sie Ihren Antrag auf Leistungen bei der Casa Națională de Asigurări Sociale (CNAS). Wohnen Sie in Deutschland, beantragen Sie Ihre Rente bei dem für Sie zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung.

Alle Anschriften finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner“ ab Seite 53.

Haben Sie Ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands oder der Republik Moldau, können Sie Ihren Antrag entweder bei den deutschen Versicherungsträgern oder der CNAS stellen. Ihre deutsche Rente können Sie in der Regel auch bei den diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland vor Ort beantragen.

Ihr Antrag auf eine deutsche Rente gilt nach dem Abkommen gleichzeitig als Antrag auf eine moldauische Rente – und umgekehrt. Ihr Rentenantrag beim moldauischen Versicherungsträger wird beispielsweise so behandelt, als hätten Sie am gleichen Tag bei einem deutschen Versicherungsträger Ihre deutsche Rente beantragt. In Deutschland müssen Sie dann keinen

Rentenantrag mehr stellen. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie alle dafür notwendigen Angaben machen.

Bitte beachten Sie:
Beantragen Sie eine deutsche Rente, geben Sie bitte immer auch an, dass Sie Versicherungszeiten in der Republik Moldau zurückgelegt haben. Umgekehrt sollten Sie bei einem moldauischen Rentenantrag immer darauf hinweisen, dass Sie auch in Deutschland versichert waren. Nur so können die deutschen und moldauischen Versicherungsträger einander über Ihren Rentenantrag informieren und dafür Sorge tragen, dass sowohl Ihr deutscher als auch Ihr moldauischer Rentenanspruch geprüft werden.

Wollen Sie nicht, dass Ihr deutscher Rentenantrag auch als moldauischer Rentenantrag gilt und umgekehrt, können Sie das gegenüber dem Versicherungsträger erklären, der Ihren Antrag entgegennimmt. Das ist aber nur bei einer Altersrente möglich.

Bitte beachten Sie:
Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Regelungen kann Ihre moldauische Rente früher als Ihre deutsche Rente beginnen. Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, setzen Sie sich bitte auch mit dem moldauischen Versicherungsträger in Verbindung, um Ihre moldauischen Ansprüche zu klären und Ihre Rente rechtzeitig zu beantragen.

Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner

Das Abkommen erfasst nicht die Systeme der Kranken- und Pflegeversicherung. Grundsätzlich ist deshalb das Krankenversicherungsrecht des Landes anzuwenden, in dem Sie wohnen.

Sobald Sie eine deutsche Rente beantragen, prüft Ihre Krankenkasse, ob Sie nach deutschem Recht krankenversichert sind und damit Pflichtbeiträge zur deutschen Krankenversicherung zahlen müssen. Sind Sie versicherungspflichtig und wohnen in Deutschland, sind Sie gleichzeitig in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtig. Von Ihrer Rente werden dann die Beiträge zur deutschen Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten und gemeinsam mit dem Anteil Ihres Rentenversicherungsträgers an Ihre Krankenkasse gezahlt.

Unser Tipp:

Sind Sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, zahlt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger unter Umständen einen Zuschuss zu Ihrem Krankenversicherungsbeitrag.

Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung".

Wohnen Sie in der Republik Moldau, unterliegen Sie nicht dem Schutz der deutschen Kranken- oder Pflegepflichtversicherung. Das gilt selbst dann, wenn Sie in der Republik Moldau ausschließlich eine deutsche Rente beziehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie jedoch einen Zuschuss zu Ihren Krankenversicherungsbeiträgen erhalten, wenn Sie freiwilliges Mitglied einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem deutschen privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

Für eine moldauische private oder auch Pflichtkrankenversicherung kann kein Zuschuss gezahlt werden.

Unser Tipp:

Haben Sie vor, in die Republik Moldau zu ziehen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrer deutschen Krankenkasse über die Auswirkungen.

Ob Sie als Rentenbezieher in Moldau von der dortigen Krankenversicherung erfasst sind, erfragen Sie bitte bei der Casa Națională de Asigurări Sociale (CNAS). Die Anschrift finden Sie auf Seite 55.

Ihre Ansprechpartner

Für Fragen zum deutsch-moldauischen Abkommen und für Anträge sind in Deutschland verschiedene Stellen zuständig. In der Republik Moldau wenden Sie sich dafür bitte an die Nationale Sozialversicherungskasse.

In Deutschland ist grundsätzlich der Träger für Sie zuständig, zu dem Sie Ihre Beträge gezahlt haben.

Haben Sie zuletzt Beiträge an einen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die

Die Vorwahl für Deutschland lautet 0049.

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
95440 Bayreuth
Telefon 0921 607-0
E-Mail info@drv-nordbayern.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de

Haben Sie Ihren letzten Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die

Deutsche Rentenversicherung Bund
10407 Berlin
Telefon 030 865-0
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt haben, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
44781 Bochum
Telefon 0234 304-0
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Haben Sie Beiträge an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (ehemals Landwirtschaftliche Alterskasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
34105 Kassel
Telefon 0561 785-0
E-Mail poststelle@svlfg.de
Internet www.svlfg.de

Unser Tipp:

Falls Sie bisher keine Beiträge gezahlt haben oder Ihnen nicht bekannt ist, welcher Träger in Deutschland zuständig ist, können Sie sich an einen der vier Träger in Deutschland wenden. Dieser wird den für Sie zuständigen Versicherungsträger ermitteln und Ihren Antrag oder Ihre Anfrage an diesen Träger weiterleiten. Nachteile können Ihnen daraus nicht entstehen.

Wenn Sie Fragen zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung haben, wenden Sie sich bitte an die

Informationen zur Ausnahmevereinbarung finden Sie auf Seite 9.

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn
Telefon 0228 9530-0
E-Mail post@dvka.de
Internet www.dvka.de

Ansprechpartner in der Republik Moldau ist die Nationale Sozialversicherungskasse:
Casa Națională de Asigurări Sociale
Strada Gheorghe Tudor 3
2028 CHIȘINĂU
REPUBLIK MOLDAU
E-Mail info@cnas.gov.md
Internet www.cnas.md

Die Internetseite ist auch in russischer Sprache verfügbar.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in Deutschland in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns
0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner
Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 500 900
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 6 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

2. Auflage (9/2025), **Nr. 780**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Altersicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen